

Angebot für

Vergabenummer: 2025-GB313-00002

V E R T R A G

Zwischen der

Auftraggebergemeinschaft (AGG)
„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“
Los 1 Bauleitungsleistungen (Bauoberleitung) sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo

bestehend aus

- Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften,
Straßen- und Tiefbauamt (STA) als Maßnahmenträger
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, vertreten durch die
SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)
- Stadtentwässerung Dresden GmbH

vertreten durch die
Landeshauptstadt Dresden,
Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

diese vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem Bieter

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über

Bauleitungsleistungen (Bauoberleitung)

nach HOAI für das Bauvorhaben:

**„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ –
Los 1 Bauleitungsleistungen (Bauoberleitung) sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo**

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 8	Zahlungen
§ 2	Bestandteile des Vertrages	§ 9	Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse
§ 3	Leistungen des Auftraggebers	§ 10	Arbeitsgemeinschaft
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers	§ 11	Ergänzende Vereinbarungen
§ 5	Ausführungsfristen	§ 12	Salvatorische Klausel
§ 6	Vergütung	§ 13	Vertragsaufertigungen und Schlussbestimmungen
§ 7	Haftpflichtversicherung		

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegenden Anlage(n) Nr. 1.1 bis 1.20 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben:

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Los 1 Bauleitungsleistungen (Bauberleitung) sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo

Im Einzelnen umfassen diese die:

Bauleitungsleistungen für
Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß § 34 in Verbindung mit Anlage 10 HOAI
Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 in Verbindung mit Anlage 11 HOAI
Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI
Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI
Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI
und Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für den in Anlage Nr. 7 dargestellten Vertragsumfang erbracht.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbild(er)	Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.20
<input checked="" type="checkbox"/>	Objektliste mit anrechenbaren Kosten	Anlage(n), Nr. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen	Anlage(n), Nr. 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Honorarermittlung(en)	Anlage(n), Nr. 3.1 – 3.2
<input checked="" type="checkbox"/>	Haftpflichtversicherungsnachweis	Anlage(n), Nr. 4
<input checked="" type="checkbox"/>	Verzeichnis der Nachauftragnehmer	Anlage(n), Nr. 5
<input type="checkbox"/>	Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen)	Anlage(n), Nr. 6
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragsumgriff	Anlage(n), Nr. 7
<input checked="" type="checkbox"/>	Personaleinsatzplan des Auftragnehmers mit Zuordnung zu Leistungsbildern gem. Anlagen-Nr. 1.1 bis 1.19	Anlage(n), Nr. 8
<input checked="" type="checkbox"/>	Organigramm des Auftraggebers	Anlage(n), Nr. 9
<input type="checkbox"/>	Organigramm des Projektteams des Auftragnehmers	Anlage(n) Nr. 10
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA)	Anlage(n), Nr. 11
<input checked="" type="checkbox"/>	Vollmachten des AN	Anlage(n), Nr. 12
<input checked="" type="checkbox"/>	Grobablaufplan	Anlage(n), Nr. 13
<input checked="" type="checkbox"/>	Projektbeschreibung/Aufgabenstellung	Anlage(n), Nr. 14

(2) Die vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllenden und im Vergabeverfahren einzureichenden Formulare „Angebot“ und „Leistungsverzeichnis“ sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Formulare werden lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.

(3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
3. §§ 631 ff. BGB.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführte Regelung ist diesem Vertrag als Anlage Nr. 11 beigelegt.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

- Bereitstellung der Mengenermittlungen und Ausschreibungsunterlagen
- Bereitstellung der Unterlagen der Bauverträge nach Vergabe der Bauleistungen (einschl. Heftung 1 u. 2 der Ausschreibungsunterlagen)
- Kostenberechnung gemäß AKVS vom 25.03.2024
- Bereitstellung der genehmigten Ausführungsunterlagen
- Bereitstellung der Absteckungsunterlagen
- Bereitstellung der Objektverträge
- Bereitstellung der Baugrundgutachten
- Baugrundbeurteilung
- Planfeststellungsbeschluss
- Bauvermessung
- Kontrollvermessung
- Bereitstellung der jeweiligen Aktenordnung für die Bauleitung der AGG-Mitglieder in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung
- Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes
- SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Gutachten baudynamische Schwingungen, Bericht Nr. M167306/01, 05. Juli 2022
- SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Baustellenerschütterungen Überwachungs-Konzept, Bericht Nr. M167306/02

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen) und Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“

- | a) Leistungsphase | Bewertung in v. Hundert |
|--|----------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 8 nach §§ 43 und 47 HOAI (Bauoberleitung) | siehe Anlagen 1.2 bis 1.8 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 8 nach § 34, 39 und 55 HOAI [Objektüberwachung (Bauüberwachung)] | siehe Anlage 1.1, 1.9 sowie 1.11 |

9 nach § 43 und 47 HOAI siehe Anlage
1.4 sowie 1.8

9 nach §§ 34 und 55 HOAI Siehe Anlage
1.1 sowie 1.10

b) Besondere Leistung „Örtliche Bauüberwachung

Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 12 zur HOAI, Ziffer 12.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke)

Mit Ausnahme ¹
Diese Leistung(en) wird (werden) nicht übertragen.

Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 13 zur HOAI, Ziffer 13.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Verkehrsanlagen)

Mit Ausnahme ¹
Diese Leistung(en) wird (werden) nicht übertragen.

(2) Leistungsbeschreibung

Die unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen werden in den Anlagen Nr. 1.1 bis 1.11 i.V.m. Anlage 14 im Einzelnen beschrieben.

Die Leistungen werden nicht gesondert beschrieben.

(3) Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)

Die Besonderen Leistungen sind in den Anlagen Nr. 1.12 bis 1.20 im Einzelnen beschrieben.

(3a) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)

Dem AN werden die in der Anlage Nr. aufgeführten Leistungen übertragen².

¹ bei Übertragung des vollständigen Leistungsbildes sind 100 v. Hundert einzutragen ansonsten der abgeminderte Vomhundertsatz
² Grundlage ist zwar das „HVA B-StB“ (vgl. Auflistung in § 4 Absatz 4); der AG übergibt jedoch die aktuellen Vordrucke für die Vergabeunterlagen an den AN; es sei denn, es ist mit diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen:

Die in Absatz 1, 3 und 3a genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/Technischen Bedingungen zu erarbeiten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden; (TR Stra Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Technische Bedingungen für Vermessungsleistungen gemäß städtischem Anforderungskatalog in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Straßenbahnanlagen (BOStrab) einschließlich der nachgelagerten Vorschriften (z.B. Trassierungsrichtlinie) sowie TRStrab Trassierung, jeweils in der geltenden Fassung
- Standardhaltestellenprojekt Straßenbahn der DVB AG, jeweils in der geltenden Fassung
- Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Bauens nach den jeweils geltenden Vorschriften
- Handbuch V01 - Richtlinien zur Arbeit mit dem DVB-Dokumentenmanagementsystem „AWARO“
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH:
 - ZTV für Tiefbauleistungen
 - ZTV für Arbeiten am Trinkwasser Rohrnetz
 - ZTV für Arbeiten im Fernwärme-/Kältenetz
 - ZTV für Arbeiten im Gasrohrnetz
 - ZTV für Arbeiten an elektrischen Anlagen
 - ZTV für Arbeiten an Informationskabelnetzen
 - ZTV - Richtlinie zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltigen Baumaterialien
- ZTV – Baumaßnahmen Trinkwasser, Hinweise für Tiefbau Planer (Fassung 28.10.2010)
- Betriebsanweisungen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, insbesondere gem. § 14 GEFSTOFFV und § 20 GEFSTOFFV
- ZTV – Verlegung von Trinkwasserleitungen, Probenahme, Wasseruntersuchung, Keimfreiheitsnachweis
- Werknormen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH für Trinkwasser-Rohrnetz, Fernwärmenetz, Gasrohrnetz, elektrische Anlagen und informationstechnische Anlagen, Zugang beantragen über Kontaktformular auf Internetseite: https://sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu_main/grosskunden/strom/dienstleistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen/
- Technische Richtlinien der SEDD, einzusehen unter <https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/Servie/Downloads:>
 - TR 1.7 Kanalzustandserfassung mittels TV-Technik nach vorheriger Kanalreinigung
 - TR 2.1 Anschlusskanäle und Revisionsschächte
 - TR 3.1 Freigefälleentwässerung
 - TR 3.8 Anschluss von Straßenabläufen an bestehende Kanäle, Schächte, Bauwerke“
 - TR 6.1 Ordnungssystem für das Kanalnetz
 - TR 6.2 Vermessungsdaten
 - TR 6.3 Inhalt und Form der Technischen Dokumentation zu Anlagen der Abwasserableitung und -reinigung

(5) Auszuliefernde Unterlagen

bis spätestens zum Ablauf der Nachlaufzeit gemäß §5 dieses Vertrages, sind an den AG folgende Unterlagen zusammengestellt auszuhändigen:

Bauakten getrennt nach AGG-Mitglied digital

Hinweis: Für die DREWAG sind die digitalen Bauakten je Versorgungsanlage (d. h. 5 Stück) einzureichen.

§ 5 Ausführungsfristen

(1) Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine und Fristen:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorlaufzeit | 01.01.2026 bis 30.05.2026 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsphase 8, §§ 33, 38, 42, 46 und 54 HOAI und Besondere Leistungen im Rahmen der Lph. 8 | 01.06.2026 bis 30.09.2031 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nachlaufzeit ab Bauende (VOB-Abnahme) | 12 Monate |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsphase 9, §§ 33, 42, 46 und 54 HOAI | bis zum Ende der jeweiligen Gewährleistungsfristen |

(2) Der Baubeginn ist für den 01.06.2026 vorgesehen.
Das Bauende wird voraussichtlich für 30.09.2031 erwartet.

(3) Die unter Absatz 1 genannte Vorlaufzeit dient der Einarbeitung des AN in das Projekt.

(4) Die unter Absatz 1 genannte Nachlaufzeit ist diejenige Zeit, welche zwischen Ende der Bauleistung (VOB-Abnahmen) und dem Ende der Leistungen des AN liegt.

§ 6 Vergütung

(1) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit.a)

- | | | |
|-------------------------------------|--|-----|
| <input checked="" type="checkbox"/> | wird als Berechnungshonorar i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. 3.1 | EUR |
|-------------------------------------|--|-----|

(2) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. b)

- | | | |
|--------------------------|--|-----|
| <input type="checkbox"/> | wird als Berechnungshonorar i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. . | EUR |
| <input type="checkbox"/> | Wird als Festbetrag i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. | EUR |

(3) Das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 4 Absatz 3

- | | | |
|--------------------------|---|-----|
| <input type="checkbox"/> | wird mit einem Pauschalhonorar i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. vereinbart. | EUR |
|--------------------------|---|-----|

wird als Zeithonorar unter Verwendung der in Absatz 4 aufgeführten Stundensätze gemäß Anlage(n) Nr. 3.2

mit einem Festbetrag i.H.v. EUR
vereinbart.

mit einem Höchstbetrag i.H.v. EUR
vereinbart.

Der Höchstbetrag ist darzulegen mittels Nachweis, der entsprechend Absatz 4 zu führen ist. Darauf wird verwiesen.

(3a) Die Fachplanungs- und Beratungsleistungen gemäß § 4 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage(n) Nr. werden⁴

wird mit einem Pauschalhonorar EUR
gem. Anlage(n) Nr. i.H.v.
vereinbart.

(4) Stundensätze

Die hier angeführten Stundensätze gelten auch für noch nicht vereinbarte Leistungen:

EUR/h	für den Bauoberleiter/stellv. Bauoberleitung
EUR/h	für Mitarbeiter (z. B. Diplomingenieur, Master)
EUR/h	für techn./wissensch. Mitarbeiter (z. B. Bachelor, Techniker)
EUR/h	für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter

Wird mit einem Nachtrag der nachgewiesene Zeitaufwand (Höchstbetrag zum Nachweis) vereinbart, so hat die Nachweisführung mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum, Name und Dienststellung des Bearbeiters, vorstehender, zutreffender Stundensatz, ausführliche Beschreibung der Tätigkeit, Stundenanzahl. Die Nachweisführung ist, sofern im Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, dem AG monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI

1. Alle gemäß § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden

pauschal erstattet mit v. H. des Nettohonorars gemäß Abs. 1 bis 3a.

mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR netto erstattet.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstückauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

bereits enthalten.

noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachweis der geleisteten, notwendigen Zahlungen erstattet werden.

2. Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

3. Die Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.

(6) Zusammenstellung der Vergütung

Summe Nettohonorar gemäß Absatz 1	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 2	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3a	EUR
<hr/> Summe Nebenkosten gemäß Absatz 5	EUR
Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer (Summe Abs. 1 bis 3a und 5)	EUR
Umsatzsteuer z. Zt. v. H.	EUR
<u>Gesamtvergütung brutto</u>	EUR

§ 7 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von

EUR für Personenschäden und

EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 4 beigelegt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Abschlagszahlungen des vereinbarten Honorars einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer werden entsprechend dem Bautenstand (d. h. entsprechend der Abschlagszahlungen an die Baufirmen) für nachgewiesene Leistungen gewährt.
- Abschlagszahlungen erfolgen nicht.
- (2) Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen gemäß § 1 (Bauoberleitung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)) wird für diese Leistungen jeweils Teilschlussrechnung gelegt. Dies gilt für Teilabschnitte (einzelne Objekte nach HOAI) hinsichtlich der Bauoberleitung und der Örtlichen Bauüberwachung sinngemäß.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

§ 9 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse

- (1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG für die einzelnen Planungsteile:

Gesamtprojektleitung AGG:	Holger Kalbe
Projektsteuerung AGG:	Sabine Göbel
Projektleitung STA Ingenieurbauwerke:	Grit Ernst
Projektleitung STA Verkehrsanlagen:	Eric Fischer
Projektleitung DVB AG:	Steffen Lohmann
Projektleitung DREWAG:	Uwe Menzel
Projektleitung SEDD:	Andre Leistner

§ 10 Arbeitsgemeinschaft

- Das im Vertrag genannte Büro
, ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der AN wirkt darauf hin, dass die vom AG beauftragten Baufirmen in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen stellen und die Schlussrechnung kurzfristig eingereicht wird.
- (2) Die Ansprechpartner seitens des AN sind:

Bauoberleiter
stellvertretender Bauoberleiter
Ökologischer Baubegleiter
SiGeKo-Verantwortlicher

Der Einsatz anderer verantwortlicher Mitarbeiter als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Zustimmungsfähig ist jeweils ein Mitarbeiter, welcher die unter Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung aufgrund von Urlaub oder Krankheit von bis zu 6 Wochen innerhalb des Kalenderjahres.

- (3) Bei Austausch des unter Absatz 2 genannten Personals muss das neu eingesetzte Personal folgende Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung erfüllen:

Bauoberleiter, ökologischer Baubegleiter und SiGeKo-Verantwortlicher

- sind mindestens Master, Dipl.-Ingenieur (FH) oder Level 6 des EQF; Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage entsprechender Studienabschlüsse,
- haben umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts,
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift,

Bauoberleiter/stellv. Bauoberleiter

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in projektleitender Tätigkeit
- Persönliche Bauoberleitungsreferenz(en) für die Projektleitung eines Neubaus einer Brücke in Verbindung mit dem Neubau von zwei weiteren Ingenieurbauwerken Brücke und/oder Stützbauwerke innerhalb eines Bauvorhabens gemäß § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12 und dem grundhaften Ausbau eines innerörtlichen Straßenzuges mit Anlagen des Schienenverkehrs (Straßenbahn) gemäß § 47 HOAI i.V.m. Anlage 13

SiGeKo-Verantwortlicher

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als SiGeKo
- Persönliche Referenz für den SiGeKo-Verantwortlichen für den Bau eines Straßenzuges gemäß § 47 HOAI i.V.m. Anlage 13 mit mehreren parallel ausgeführten Ingenieurbauwerken Brücke und/oder Stützbauwerke gemäß § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12

Ökologischer Baubegleiter

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Ökologischer Baubegleiter
- Persönliche Referenz für die Mitarbeit des Ökologischen Baubegleiters an einem innerörtlichen Straßenzug inklusive der Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Kontrolle der Einhaltung und Durchführung von Baumschutzmaßnahmen

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines der oben unter Absatz 2 genannten Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser unter Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

- (4)
1. Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten
 - eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI nicht erfolgt.
 - eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI erfolgt.
 2. Es wird vereinbart, dass die Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI ausschließt. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Ingenieurbauwerke.
 3. Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten vergütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.

- (5) Soweit in den Leistungsbildern (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.11) Abzüge für einzelne Grundleistungen erfolgt sind, wurden diese unter Verwendung der Tabellen von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim, zur HOAI 2021 vorgenommen. Sollte im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder zu seiner Beendigung eine Bewertung von Grundleistungen erfolgen müssen, wird diese ebenfalls nach vorstehend genannten Tabellen vorgenommen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Leistungen aus diesem Vertrag entfallen sollten.
- (6) Die Rechnungen/Aufforderungen zur Abschlagszahlung sind jeweils gesplittet für alle Mitglieder der AGG einzureichen. Die Höhe des auf jedes AGG-Mitglied entfallenden Anteils sind den Anlagen Nr. 3.1 sowie 3.2 zu entnehmen.
- (7) Die Bearbeitung der Rechnungen erfolgt, seitens des Auftraggebermitglieds DVB AG, über das auf Coupa basierende eProcurement-System DVBuy, entsprechend der unter Kontaktaufnahme - DVB | Dresdner Verkehrsbetriebe AG einzusehenden Nutzungsbedingungen. Zu diesem Zweck erfolgt die Rechnungslegung des Auftragnehmers unter Angabe der Bestellnummer in einem maschinenlesbaren PDF-Format in elektronischer Form an invoices@dvbag.coupahost.com.
- (8) Der AN wird Leistungsspitzen durch Hinzuziehen von entsprechendem Personal ohne zusätzliche Vergütung abdecken.
- (9) Die Koordinierung der eigenen NAN wird nicht gesondert vergütet.
- (10) Bei Überschreitung der 110%-Grenze der gesamten anrechenbaren Baukosten wird das endgültige Honorar der Leistungen der Bauoberleitung auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Honorarermittlungsgrundlagen und den anrechenbaren Kosten gemäß Kostenfeststellung, soweit die anrechenbaren Kosten Honorarermittlungsgrundlage sind, angepasst.
- (11) Eine Verlängerung der Bauzeit gemäß § 5 dieses Vertrags bis maximal drei Monate bleibt ohne Auswirkungen auf das Honorar. Darüber hinausgehende Verlängerungen der Bauzeit verändern das Honorar wie folgt:

Ab dem vierten Monat Verlängerung der Bauzeit erfolgt eine pauschalisierte Vergütung pro Monat mit einem Pauschalbetrag pro Monat inkl. Nebenkosten in Höhe von EUR netto.

Diese Regelung gilt für bis zu einem halben Jahr Bauzeitüberschreitung. Darüber hinaus kann zwischen AG und AN neu verhandelt werden.

- (12) Für die Unterbrechungen (Baustillstände der gesamten Baustelle = Blockunterbrechung) in der Bauzeit, welche unter § 5 definiert ist, gelten folgende Staffelregelungen:
1. Bis zum vollendeten zweiten Monat der Blockunterbrechung erfolgt keine zusätzliche Vergütung.
 2. Ab dem dritten bis zum vollendeten viertem Monat der Blockunterbrechung erfolgt eine pauschalisierte Vergütung pro Monat mit einem Pauschalbetrag inklusive Nebenkosten pro Monat in Höhe von EUR netto.
 3. Die Änderung der Vergütung gemäß Nr. 2 ist mittels Nachtrag zum Vertrag, in welchem auch die Anpassung der Anlage 8 (Personaleinsatzplan) enthalten sein muss, zu vereinbaren. Diese Vergütung deckt auch Kontrollarbeiten auf der stillstehenden Baustelle ab. Die Vereinbarung unter Absatz 11 zur Verlängerung der Bauzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

§ 13 Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

, den

Name der Person des Erklärenden³
(Textform §126b BGB)

Name der Person des Erklärenden
(Textform §126b BGB)

³ Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.

Deckblatt Leistungsbilder Anlage 1.1 bis 1.20

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 1 § 34 HOAI**
und Anlage 10 zur HOAI

Objektplanung Gebäude und Innenräume für Neubau Gleichrichterunterwerk

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	32,00
Leistungsphase 9 Objektbetreuung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	2,00
Summe LPh 8 bis 9		34,00

Im Rahmen der Anlage 10 gemäß § 34 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Mitwirkung bei Abnahmen und Lieferungen
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. Teil 3 Abschnitt 3 § 43 HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke (Versorgungsanlagen)

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug für nicht übertragene Leistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Summe LPh 8		15,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)

Objektplanung Ingenieurbauwerk Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)

Objektplanung Ingenieurbauwerk Fernwärmeleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)

Objektplanung Ingenieurbauwerk Leitungsgräben FM, FM-Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)

Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)

Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Kanal 04UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe)

Im Rahmen der Anlage 12 gemäß § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. Teil 3 Abschnitt 3 § 43 HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke Abwasserentsorgungsanlagen

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug für nicht übertragene Leistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Summe LPh 8		15,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Ingenieurbauwerk Abwasserentsorgungsanlagen

Im Rahmen der Anlage 12 gemäß § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. Teil **3 Abschnitt 3** § 43 HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug für nicht übertragene Leistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Leistungsphase 9 Objektbetreuung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	1,00
Summe LPh 8 bis 9		16,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB1

Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB2

Objektplanung Ingenieurbauwerk Vortriebsrohr (Anbindung RRB2)

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0156 sowie Treppenanlage T0011 inkl. Baubehelfe und Rückbau und Aufzug mit Zugangsbrücke

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke (B0157) inkl. Baubehelfe und Rückbau und Rückbau Gebäude H

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0158 sowie Treppenanlage T0012 inkl. Baubehelfe und Rückbau

Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Stützbauwerke (S0392, S0393, S0394, S0395, S0410, S0413, S0414) inkl. Baubehelfe

Im Rahmen der Anlage 12 gemäß § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. Teil 3 Abschnitt 3 § 43 HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau Rohrbrücke

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug für nicht übertragene Leistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Summe LPh 8		15,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe)

Im Rahmen der Anlage 12 gemäß § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 4 § 47** HOAI
und Anlage 13 zur HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Summe LPh 8		15,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen

Im Rahmen der Anlage 13 gemäß § 47 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 4 § 47** HOAI
und Anlage 13 zur HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn)

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Summe LPh 8		15,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich Tiefbau Straßenbahnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung, Tiefbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Elt, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge, Tiefbau Fahrleitungsanlage

Im Rahmen der Anlage 13 gemäß § 47 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 4 § 47 HOAI**
und Anlage 13 zur HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15,00
Leistungsphase 9 Objektbetreuung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	1,00
Summe LPh 8 bis 9		16,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG

Im Rahmen der Anlage 13 gemäß § 47 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 2 § 55 HOAI**
und Anlage 15 zur HOAI

Fachplanung Technische Ausrüstung

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
<p>Leistungsphase 8</p> <p>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>	<p>a) -15,00% Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>e) -1,50% Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</p> <p>f) -1,50% Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) -5,00% Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>j) -1,00% Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>k) -1,50% fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</p>	<p>6,00</p>

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
	l) -0,50% Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran m) -1,50% Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung n) -0,50% Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung o) -1,00% Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
Summe LPh 8		6,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Fachplanung Technische Ausrüstung für die Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen

Fachplanung Technische Ausrüstung für Lichtsignalanlagen

Fachplanung Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG hinsichtlich Oberleitungsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, elektrische Energieanlagen (EEA), 50 Hz sowie Telekommunikationstechnik

Im Rahmen der Anlage 15 gemäß § 55 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 2 § 55 HOAI**
und Anlage 15 zur HOAI

Fachplanung Technische Ausrüstung DVB

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
<p>Leistungsphase 8</p> <p>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>	<p>a) -15,00% Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtli- chen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unterneh- men, den Ausführungsunterlagen, den Mon- tage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>e) -1,50% Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit ge- änderter oder zusätzlicher Leistungen der Un- ternehmer und der Angemessenheit der Preise</p> <p>f) -1,50% Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) -5,00% Rechnungsprüfung in rechnerischer und fach- licher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehba- rer Leistungsnachweise</p> <p>j) -1,00% Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfun- gen</p> <p>k) -1,50% fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Er- stellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeemp- fehlung</p>	<p>6,00</p>

Anlage Nr. 1.10

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
	l) -0,50% Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran m) -1,50% Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung n) -0,50% Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung o) -1,00% Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
Leistungsphase 9 Objektbetreuung	- Keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	1,00
Summe LPh 8 bis 9		7,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Fachplanung Technische Ausrüstung für GUW für Bahnstromausrüstung (AGR 4)

Fachplanung Technische Ausrüstung für Fahrleitungsanlage

Fachplanung Technische Ausrüstung für Bahnstrom, Weichensteuerung, FM, Haltestellen-Elt, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge

Fachplanung Technische Ausrüstung für GUW AGR 1 bis 3 (HLS)

Im Rahmen der Anlage 15 gemäß § 55 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 2 § 39 HOAI**
und Anlage 11 zur HOAI

Objektplanung Freianlagen

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
<p>Leistungsphase 8</p> <p>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>	<p>a) -16,00% Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) -1,00% Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>e) -1,00% Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses</p> <p>f) -1,00% Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>g) -2,00% Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) -0,50% Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) -1,00% Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>k) -0,25 Übergabe des Objekts</p>	<p>4,0</p>

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
	l) -1,00% Überwachen der Beseitigung der bei der Ab- nahme festgestellten Mängel n) -1,00% Überwachen der Fertigstellungspflege bei ve- getationstechnischen Maßnahmen p) -1,00% Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 q) -0,25% Systematische Zusammenstellung der Doku- mentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	
Summe LPh 8		4,00

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:

Objektplanung Freianlagen

Im Rahmen der Anlage 11 gemäß § 39 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen
- Unterstützung und Beratung der AGG während der Baudurchführung bei Entscheidungen und Nachträgen

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.12

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Fortschreiben eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung (in Anlehnung an AHO Nr. 15, auf der Grundlage des Leitfadens der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sowie gemäß RAB 30 und der Arbeitsstättenregel ASR A5.2)

Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

Regelleistungen

- Zusammenstellen Leistungsumfang gemäß Anforderung aus SiGe-Planung und den rechtlichen Grundlagen (Baustellenverordnung, RAB 30, ASR A5.2)
- Beraten und Mitwirken bei der Planung der Baustelleneinrichtung im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Bekanntmachen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung und Erläuterung der festgelegten Maßnahmen gegenüber den Auftragnehmern inklusive Nachunternehmern (ohne Beschäftigte)
- Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Hinwirken auf die Einhaltung und die Umsetzung der nach Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Pflichten nach Baustellenverordnung durch die beteiligten Unternehmen
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, wenn weitere Koordination betroffen oder aus sonstigen Gründen erforderlich
- Organisieren des Zusammenwirkens der Arbeitgeber hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 4 BaustellV), z. B. durch Sicherheitsbesprechungen und –begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, zum Beispiel durch das Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 5 BaustellV)
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und Sicherheitsbesprechungen
- Stichprobenartiges Überprüfen der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. durch Einsichtnahme in Prüfnachweise
- Dokumentation

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

- Aushängen und Anpassen der Vorankündigung
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
- Bei getrennten Auftragnehmern für Planungs- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Unterlagen aus der Planungsphase
- Mitwirken bei formalen Arbeitsfreigaben
- Regelmäßige Teilnahme an allgemeinen Bau-/Projektbesprechungen
- Einteilung der Arbeiten/Vorgabe von Arbeitsabläufen
- Erfassen verbauter Materialien und eingesetzter Substanzen sowie deren aktueller Verarbeitungs-, Entsorgungs- und Warnhinweise, z.B. in Unterlage für spätere Arbeiten
- Anpassen der Unterlage bei Abweichung der Ausführung vom Planungsstand der Unterlage
- Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauverfahrens oder des Bauablaufs
- Zusätzliche Koordinationsleistung bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufes oder Bauzeitenverlängerung

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.13

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Ökologische Baubegleitung

Leistungen Schwerpunkt Artenschutz

- Fachliche Begleitung der Fällmaßnahmen an Bäumen (ggf. separate Fachgutachter binden). Vor Beginn der Fällmaßnahmen ist der Fachgutachter der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- Auswahl von Habitatbäumen: erfolgt durch Vorkontrolle vom Boden aus auf relevante Lebensstätten (z. B. mit Fernglas, Mulmgreifer etc.)
- Kontrolle der zu fällenden Habitatbäume vor und während der Fällarbeiten im Hinblick auf den Besatz mit geschützten Tierarten (Fledermäuse, Eremit, Höhlenbrüter)
- Bei Besiedelung der Habitatbäume: geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) benennen und deren Durchführung begleiten, (z. B. Vergrämung anwesender Fledermäuse, Umsiedlung besiedelter Baumteile in geeigneter Weise, Umsetzung von Larven geschützter Käferarten etc.)
- Kontrollen und Dokumentation der durchgeführten Schutz- und Ersatzmaßnahmen, Dokumentation über Verbleib der Tiere (schriftlicher Bericht einschließlich Fotos). Übergabe an AGG kurzfristig nach Abschluss der Maßnahmen und Vorbereitung der Übergabe der Dokumentation an Naturschutzbehörde
- Kontrolle Besatz von Brutvögeln: zwischen 1. März und 30. September anbieten
- Fachliche Begleitung der Baufeldfreimachung
- Fachliche Begleitung der Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Umsiedlung von Zauneidechsen und Erstellung von Reptilienschutzzäunen
- Kontrolle der Sicherung von Baugruben auf mögliche Fallen für Kleintiere
- Kontrolle aller vorhandenen Nistkästen auf Besatz mit geschützten Arten

Leistungen Schwerpunkt Gehölzschutz und allgemeine Arbeiten

- Kontrolle der Einhaltung und Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (Stammschutz, Wurzelschutz) gemäß Genehmigung sowie Ausführungsunterlagen während der Bauarbeiten
- Abstimmen mit den an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- Festlegung von Maßnahmen in Abstimmung mit AG und Umweltamt / ASA bei unvorhergesehenen naturschutzfachlichen Eingriffen und Übergabe an die am Bau Beteiligten
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Gewährleisten der Anzeige- und Mitteilungspflichten im Auftrag des Bauherrn / Vorhabenträgers gegenüber den Behörden
- Fortlaufende Dokumentation der umweltgerechten Bauausführung (z. B. Begehungsprotokolle) einschließlich zusätzlicher, unvorhergesehener Umweltbeeinträchtigungen und Erstellen eines Abschlussberichtes (inkl. Gegenüberstellung Eingriff/ Ausgleich der Fällungen/ Ersatzpflanzungen im Vergleich mit der Gesamtunterlage der Genehmigungsplanung mit den angrenzenden Straßenzügen)

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.14

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen für

- **Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)**
- **Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)**
- **Fernwärmeleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)**
- **Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)**
- **Leitungsgräben FM, FM-Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)**

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Mitwirken bei Änderungsplanungen, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Mitwirkung bei der Koordinierung der Schnittstellen der Verkehrsführung während der Bauzeit und erforderlichen Anpassungen während der Bauzeit, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Teilnahme an sonstigen Besprechungen mit von dem komplexen Verkehrsvorhaben Betroffenen, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen und Fernwärmeleitungen, Koordinierung der aBN- und IBN-Termine mit den zuständigen Netzmeistern, Dokumentation

Objekt- und Fachplanung Leitungsgräben, Elektroanlagen, Kabelbau MSK, NSK und FM, Koordinierung der Objektüberwachung des DREWAG-Rahmenvertrags-Partner Objekt- und Bauüberwachung Kabelbau, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerke Leitungsgräben, Elektroanlagen MSK, NSK und FM, Koordinierung der Bautermine des DREWAG-Rahmenvertrags-Partners Kabelbau sowie aBN-, IBN- und Schalttermine mit den zuständigen Netzmeistern, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Fernwärmeleitungen, Koordinierung des DREWAG-Rahmenvertragsdienstleisters Werkstoff-/Schweißnahtprüfung (Stahl), Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Koordinierung des DREWAG-Rahmenvertrags-Partners Vermessung (Leistungen gemäß der Werknorm TN A 2.03 Vermessung und Dokumentation der Leitungsnetze), Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Koordinierung der DREWAG-eigenen Schweißnahtprüfung PE-Werkstoff, Dokumentation

Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Einfordern Abfallkonzept, Kontrolle und Freigabe der Massen- und Abfallbilanz der Baustelle einschließlich eingebauter Ersatzbaustoffe, Dokumentation

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

- Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Prüfung der Eignung und Nachhaltigkeit Menge und Einbauort der eingesetzten Ersatzbaustoffe, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Einfordern Hochwasserschutzmaßnahmeplan für die Baustelle/ggf. nur für Teile der Baustelle, Bewertung der im Plan ausgewiesenen Maßnahmen mit den Gegebenheiten der Baustelle und auf Umsetzbarkeit, sofern erforderlich Abstimmung mit Behörden, Überwachung und Kontrolle der Umsetzung im Ereignisfall, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Kontrolle und Dokumentation, dass die bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel abgestellt wurden
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen und Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Übernahme der Protokolle des SigeKo und Beachtung der Feststellungen, Veranlassung und Kontrolle der Umsetzung benannter Anforderungen, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM, Risikomanagement, Erfassen und Auflisten erkannter Risiken und Erstellen von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen, Darstellen der Konsequenzen für den Bauvertrag, Dokumentation

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.15

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen für Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)

- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Mitwirken bei Änderungsplanungen, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Mitwirkung bei der Koordinierung der Schnittstellen der Verkehrsführung während der Bauzeit und erforderlichen Anpassungen während der Bauzeit, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Teilnahme an sonstigen Besprechungen mit von dem komplexen Verkehrsvorhaben Betroffenen, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Koordinierung des DREWAG-Rahmenvertrags-Partners Vermessung (Leistungen gemäß der Werknorm TN A 2.03 Vermessung und Dokumentation der Leitungsnetze), Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Restleistungen, Koordinierung sämtlicher Termine zum Arbeiten auf dem Betriebsgelände mit dem zuständigen Netzmeister FW, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Einfordern Abfallkonzept, Kontrolle und Freigabe der Massen- und Abfallbilanz der Baustelle einschließlich eingebauter Ersatzbaustoffe, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Prüfung der Eignung und Nachhaltung Menge und Einbauort der eingesetzten Ersatzbaustoffe, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Einfordern Hochwasserschutzmaßnahmeplan für die Baustelle/ggf. nur für Teile der Baustelle, Bewertung der im Plan ausgewiesenen Maßnahmen mit den Gegebenheiten der Baustelle und auf Umsetzbarkeit, sofern erforderlich Abstimmung mit Behörden, Überwachung und Kontrolle der Umsetzung im Ereignisfall, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Kontrolle und Dokumentation, dass die bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel abgestellt wurden
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Übernahme der Protokolle des SigeKo und Beachtung der Feststellungen, Veranlassung und Kontrolle der Umsetzung benannter Anforderungen, Dokumentation
- Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Risikomanagement, Erfassen und Auflisten erkannter Risiken und Erstellen von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen, Darstellen der Konsequenzen für den Bauvertrag, Dokumentation

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.16

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen im Umfeld Gasturbinen-Heizkraftwerk (GT-HKW) Dresden-Nossener Brücke sowie dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DRE-WAG (ZBH)

bezogen auf folgende Ingenieurbauwerke

- **Ingenieurbauwerk B0015 und B0157 und angrenzende Verkehrsanlage**
- **Brücke über die Fabrikstraße (B0158)**
- **Rückbau Kanal 04UNZ**

Das GT-HKW Dresden-Nossener Brücke und Teile des ZBH sind Objekte der Kritischen Infrastruktur und unterliegen bzgl. des Objektschutzes/der Liegenschaftssicherheit besonderen Anforderungen. Dies ist bei den Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Koordination und Abstimmung sämtlicher betrieblicher Belange ZBH mit dem Objekt- und Liegenschaftsmanager ZBH, in Bezug auf Objektschutz/Liegenschaftssicherheit, Medienversorgung, Betriebs-, Logistik- und Anliegerverkehr, Fuhrparkmanagement, Überwachung und Kontrolle der Abstimmungen

Koordination und Abstimmung sämtlicher betrieblicher Belange Anschlussbahn DREWAG als Teilanlage des GT-HKW Dresden-Nossener Brücke mit dem Anschlussbahnbeauftragten, Überwachung und Kontrolle der Abstimmungen. Überwachung der Auflagenerfüllung gemäß Bescheid der Landeseisenbahnaufsicht Sachsen. In Bezug auf Objektschutz/Liegenschaftssicherheit in Koordination und Abstimmung mit dem Sachgebiet Anlagenüberwachung des GT-HKW Dresden-Nossener Brücke.

Koordination und Abstimmung sämtlicher betrieblicher Belange beim Rückbau des Kanals 04UNZ als mit dem GT-HKW Dresden-Nossener Brücke verbundene Teilanlage, Überwachung und Kontrolle der Abstimmungen in Koordination und Abstimmung, insbesondere auch in Bezug auf Objektschutz/Liegenschaftssicherheit, mit dem Sachgebiet Anlagenüberwachung des GT-HKW Dresden-Nossener Brücke.

Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung der Vermeidung von unzulässigen Staubemissionen während sämtlicher Baumaßnahmen im Umfeld des GT-HKW Dresden-Nossener Brücke, in Koordination und Abstimmung mit dem Sachgebiet Anlagenüberwachung des GT-HKW Dresden-Nossener Brücke

Versorgungsanlagen und Haustechnik auf dem Gelände ZBH: Überprüfung der Voraussetzungen für Außer-, Wieder- und Erstinbetriebnahmen, Demontage/Ausbau bei Freilegung, Koordination und Abstimmung aBN- und IBN-Termine mit den zuständigen Netzmeistern und Mitwirken bei Änderungsplanungen

auf dem Gelände ZBH: Mitwirkung bei der Koordination der Schnittstellen der Verkehrsführung während der Bauzeit und erforderlichen Anpassungen während der Bauzeit Koordination und Abstimmung mit dem Objekt- und Liegenschaftsmanager ZBH und Mitwirken bei Änderungsplanungen

auf dem Gelände ZBH: Teilnahme an sonstigen Besprechungen mit von dem komplexen Verkehrsvorhaben Betroffenen

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.17

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Beweissicherungsmessungen in Form von Schwingungsmessungen während der Bauausführung

Schwingungsmessungen während der Bauausführung im Umfeld des gesamten Verkehrszuges vom Nürnberger Ei bis Ebertplatz und im Umfeld GT-HKW-Dresden-Nossener Brücke und dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG (ZBH)

1) Umfeld GT-HKW -DREWAG Zentraler Betriebshofs

Koordinierung und Überwachung von Installation und Betrieb der Einrichtungen zur Messung baudynamischer Schwingungen gemäß dem vom IB MüllerBBM erstellten Gutachten baudynamische Schwingungen, Bericht Nr. M167306/01 (siehe §3 des Vertrages) und Baustellenerschütterungen Überwachungskonzept, Bericht Nr. M167306/02 (siehe §3 des Vertrages).

Hinweis für die Messpunkte Mp 1, 2 und 5: Die Energieerzeugung im GT-HKW Dresden-Nossener Brücke findet mit auf baudynamische Erschütterungen empfindlichen Maschinen, Anlagen und Rechentechnik statt.

Auswertung der Überwachungsergebnisse mit AGG-Partner DREWAG (Sachgebiet Anlagen der Nossener Brücke).

Sofern erforderlich: Abstimmung mit der AGG-Projektleitung zu zusätzlichen Anforderungen.

2) Umfeld des Nürnberger Ei bis Ebertplatz

Koordinierung, Kontrolle und Überwachung von Installation und Betrieb der Einrichtungen zur Messung baudynamischer Schwingungen.

Auswertung der Überwachungsergebnisse mit den jeweiligen Bauherrenvertretern.

Sofern erforderlich: Abstimmung mit der AGG-Projektleitung zu zusätzlichen Anforderungen an die Baustelle.

Hinweis: Separate Beauftragung der Schwingungsmessungen der AGG sind noch nicht abgeschlossen. Die Unterlagen werden später übergeben.

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.18

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung –

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurtechnische Kontrolle aller Baubehelfe und Auswertung der Betongüteüberwachung inkl. Betontechnologischer Beratung für

- alle Brückenbauwerke inkl. Rückbau, Bauzustände und Treppenanlagen
- alle Stützbauwerke inkl. Rückbau
- Rückbau Rohrbrücke
- Rückbau Kanal 04UNZ auf Gelände ZBH
- Ingenieurbauwerk Trinkwasserversorgungsleitungen
- Ingenieurbauwerk Gasversorgungsleitungen
- Ingenieurbauwerk Fernwärmeleitungen
- Ingenieurbauwerk Leitungsgräben MSK und NSK
- Ingenieurbauwerk Leitungsgräben FM
- das Gleichrichterunterwerk
- die Fahrleitungsanlage

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI (Besondere Leistungen)

Weitere Besondere Leistung(en)

Für alle Objekte gemäß Anlage Nr. 1.1 bis 1.11 sind die nachfolgenden weiteren Besonderen Leistungen der Ziffern 1-6 zu erbringen.

1. Koordinierungsaufgaben

- Koordination mit parallel laufenden Baumaßnahmen (z.B. SEDD, DB AG sowie LH Dresden – Aufzählung nicht abschließend)
- baubegleitende Koordination der Kampfmittelfreiheit
- Mitwirkung bei der Koordination und Information betroffener Dritte (Anlieger/ Bürger/ Gewerbetreibende)
- Gesamtkoordination/Schnittstellenmanagement der BOL, Objektüberwachung (Bauüberwachung) und der öBÜ Deutsche Telekom AG, Vodafone und SIB, der Planer sowie der Technischen Ausrüstung Elt und FM der DREWAG

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Mitwirkung bei Zuarbeiten für Pressetermine aller AGG-Mitglieder
- Mitwirkung bei der Organisation und Führung von Besuchern (bis zu 6-mal pro Jahr) über die gesamte Bauzeit
- Zuarbeit zu Präsentationen

3. Nachtragsmanagement

- Überwachung, Kontrolle und Koordination der Nachtragsprüfungen der örtlichen Bauüberwachungen (öBÜ)/Objektüberwachungen für alle Nachträge zu den Bauverträgen und Prüfung zur Vermeidung von Mehrfachvergütungen.
- Mitwirkung bei der Verhandlung von Nachträgen (Koordination, Vorbereitung, Moderation und Protokollierung von Nachtragsbesprechungen)
- Zusammenstellung aller Nachträge und Abstimmung der Nachtragsforderungen mit den einzelnen BÜ und der AGG.
- Führung einer Nachtragsliste
- Führung von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Zuordnung der Kosten auf die AGG – Mitglieder entsprechend des Kostenteilers

4. Kostenkontrolle gemäß § 43 + 47 HOAI der LPH 8 Anlage 12 +13 (Besondere Leistung des Bauoberleiters)

- Detaillierte Begründungen von Kostenüberschreitungen bzw. –abweichungen
- Fortlaufender Kostenvergleich aller Vertragspreise mit den Leistungsabrechnungen der Baufirmen
- vierteljährliche Zuarbeiten für die kaufmännische Projektsteuerung der AGG in Form eines Finanzberichts nach Vorgabe der AGG

5. Mitwirken beim Erstellen des Bauwerksbuches und der Bestandspläne für alle Ingenieurbauwerke des Vertrages

6. Projektkommunikationssystem AWARO

Der AG stellt AWARO kostenfrei zur Verfügung. Der AN hat diese Software für das digitale Planmanagement zu nutzen.

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.20

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Anlage 12 zu §43 Besondere Leistung - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

1. Objektbetreuung Lph. 9 Fachliche Bewertung zusammen mit dem Baulastträger der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel auf Grundlage der Ergebnisse der Bauwerksprüfung nach DIN 1076
2. Dokumentation aller maßgeblichen Verjährungsfristen in Tabellenform und planerischer Darstellung der Zuständigkeiten der jeweiligen Baulastträger, inkl. notwendiger Begehungen in diesem Zeitraum
3. Objektbegehungen vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche mit den jeweiligen Baulastträgern und den jeweiligen ausführenden Unternehmen, organisieren und dokumentieren zur örtlichen Mängelabstimmung und ggf. Abstimmung zusammen mit den jeweiligen Baulastträgern von Mängelbeseitigungskonzepten
4. Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitseinhalten, Bewertung ob die Sicherheitsleistungen (z.B. Vertragserfüllungsbürgschaften) zurückgegeben werden können oder ggf. Zuarbeit für erneute Sicherheitseinhalte für die jeweiligen Baulastträger

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Objektlisite mit anrechenbaren Kos- ten

Objektliste mit anrechenbaren Kosten

Anlagen-Nr.	Finanzierung durch	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenberechnung 2022 inkl. Baupreisindex I.H.v. 4% p.a.)	vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto	zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto	zu 90% anrechenbar gem. § 46 Abs. 5 Nr. 2 HOAI in Euro netto	anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten)	anrechenbare Baukosten in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten sowie 6% Verkehrsführung während der Bauzeit)	anrechenbare Baukosten in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten sowie 6% Verkehrsführung während der Bauzeit und 5% Baustellen-einrichtung) (Vertragsgrundlage)
Gebäude und Innenräume											
1.1	DVB AG	Objektplanung Gebäude und Innenräume für Neubau Gleichrichterunterwerk	Teil 3, Abschnitt 1, § 34, Absatz 1	Teil 3, Abschnitt 1, § 34, Anlage 10	425.317,65	-	-	-	425.317,65	450.836,71	473.378,54
Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen											
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	488.052,10	-	-	-	488.052,10	517.335,23	543.201,99
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	278.582,35	-	-	-	278.582,35	295.297,29	310.062,16
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Fernwärmeleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	862.331,09	-	-	-	862.331,09	914.070,96	959.774,51
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	238.177,31	59.544,32 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau MSK und NSK)	34.025,32 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau MSK und NSK)	-	331.746,95	351.651,77	369.234,36
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Leitungsgräben FM, FM-Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien, Kabelbau)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	189.266,39	14.885,71 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau FM)	-	-	204.152,10	216.401,23	227.221,29
1.2	DREWAG/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendücker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	200.000,00	-	-	-	200.000,00	212.000,00	222.600,00
1.2	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Kanal 04UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	200.000,00	-	-	-	200.000,00	212.000,00	222.600,00
Ingenieurbauwerke Abwasserentsorgungsanlagen											
1.3	SEDD	Objektplanung Ingenieurbauwerk Abwasserentsorgungsanlagen	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	1.523.699,16	-	-	-	1.523.699,16	1.615.121,11	1.695.877,16
Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken											
1.4	STA	Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB1	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	663.494,96	-	-	-	663.494,96	703.304,66	738.469,89
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB2	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	1.434.335,41	-	-	-	1.434.335,41	1.520.395,54	1.596.415,31
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Vortriebsrohr (Anbindung RRB2)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	1.045.264,59	-	-	-	1.045.264,59	1.107.980,46	1.163.379,49
Ingenieurbauwerke Brücken und Stützbauwerke											
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	27.721.975,39	-	-	-	27.721.975,39	29.385.293,91	30.854.558,61
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0156 sowie Treppenanlage T0011 inkl. Baubehelfe und Rückbau und Aufzug mit Zugangsbrücke	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	8.289.875,78	-	-	-	8.289.875,78	8.787.268,32	9.226.631,74
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke (B0157) inkl. Baubehelfe und Rückbau und Rückbau Gebäude H	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	15.024.119,44	-	-	-	15.024.119,44	15.925.566,61	16.721.844,94
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0158 sowie Treppenanlage T0012 inkl. Baubehelfe und Rückbau	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	6.967.718,42	-	-	-	6.967.718,42	7.385.781,52	7.755.070,60
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Stützwerke (S0392, S0393, S0394, S0395, S0410, S0413, S0414) inkl. Baubehelfe	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	12.476.511,24	-	-	-	12.476.511,24	13.225.101,92	13.886.357,02
Ingenieurbauwerke Rückbau Rohrbrücke											
1.5	DVB AG/ DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	274.329,41	-	-	-	274.329,41	290.789,18	305.328,64
Verkehrsanlagen											
1.6	STA/ DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	16.585.248,74	-	-	-	16.585.248,74	17.580.363,66	18.459.381,85
1.7	DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich Tiefbau Straßenbahnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung - Tiefbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Eit, elektr. Streckenausstattung, Bahnübergänge - Tiefbau Fahrleitungsanlage	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	15.838.816,81	-	-	-	15.838.816,81	16.789.145,82	17.628.603,11
1.8	STA/ DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.116.457,98	-	-	-	1.116.457,98	1.183.445,46	1.242.617,74
Technische Ausrüstung											
1.9	STA	Technische Ausrüstung für die Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.325.926,89	-	-	-	1.325.926,89	1.405.482,50	1.475.756,63
1.9	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Lichtsignalanlagen	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.043.090,76	-	-	-	1.043.090,76	1.105.676,20	1.160.960,01
1.9	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - Oberleitungsanlagen - Leit- und Sicherungstechnik - elektrische Energieanlagen (EEA), 50Hz - Telekommunikationstechnik	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4 und 5	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	3.866.134,45	-	-	-	3.866.134,45	4.098.102,52	4.303.007,65
1.10	DVB AG	Technische Ausrüstung für GUW für Bahnstromausrüstung (AGR 4)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.133.002,52	-	-	-	1.133.002,52	1.200.982,67	1.261.031,81
1.10	DVB AG	Technische Ausrüstung für Fahrleitungsanlage	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	6.427.607,56	-	-	-	6.427.607,56	6.813.264,02	7.153.927,22
1.10	DVB AG	Technische Ausrüstung für Bahnstrom, Weichensteuerung, FM, Haltestellen-Eit, elektr. Streckenausstattung, Bahnübergänge	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.342.939,50	-	-	-	1.342.939,50	1.423.515,87	1.494.691,66
1.10	DVB AG	Technische Ausrüstung für GUW AGR 1 bis 3 (HLS)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 1 bis 3	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	25.000,00	-	-	-	25.000,00	26.500,00	27.825,00
Freianlagen											
1.11	STA/ DVB AG	Freianlagen	Teil 3, Abschnitt 2, § 38	Teil 3, Abschnitt 2, § 39 Anlage 11	980.212,61	-	-	-	980.212,61	1.039.025,37	1.090.976,63

Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen

Honorarermittlung

Honorarermittlung für die Grundleistungen gemäß Anlage Nr. 3.1

1. Anrechenbare Kosten

Der vorläufigen Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten zu Grunde gelegt.
Diese anrechenbaren Kosten wurden

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß §§ 4, 33 HOAI nach | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß §§ 4, 38 HOAI nach | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß §§ 4, 42 HOAI nach | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß §§ 4, 46 HOAI nach | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß §§ 4, 54 HOAI nach | 3 |

berechnet.

Die anrechenbaren Kosten je Leistungsbild sind der Anlage Nr. 3.1 zu entnehmen.
Das endgültige Honorar wird nach Leistungsphasen abgerechnet, und zwar gemäß § 6 Abs. 1, 2 und § 7 Abs. 1 HOAI für die Leistungsphasen

8 bis 9 nach 3

1 Kostenschätzung des AG

2 Kostenschätzung des AN¹

3 Kostenberechnung nach AKVS² in Leistungsphase 3
(weitere Regelungen sind unter § 11 Abs. 10 bis 12 aufgeführt)

¹ Die Kostenschätzung ist für das endgültige Honorar nur dann Ermittlungsgrundlage, wenn lediglich die LPH 1 und/oder LPH 2 beauftragt wurde bzw. bei Vertragsbeendigung, bevor die Kostenberechnung als Kostenermittlung geschuldet war.

² (AKVS = Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen jeweils in der geltenden Fassung) für Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI (Technische Ausrüstung) entspr. DIN 276 i. d. Fassung v. Dezember 2008 bzw. gemäß Abstimmung mit dem AG

2. Honoraransatz

Den Leistungsbildern (gemäß Anlagen Nr. 1.1 bis 1.11) werden Honorarzonen gemäß § 5 HOAI zugeordnet. Die jeweiligen Honorarzonen zum jeweiligen Objekt sind in der Anlage Nr. 3.1 ersichtlich.

In der Anlage Nr. 3.1 ist der gewählte Satz (Basishonorarsatz, Mittelsatz oder oberer Honorarsatz) je Objekt anzugeben.

Die Honorartafeln gemäß § 35, 40, 44, 48 und 56 Abs. 1 HOAI sind heranzuziehen.

3. Honorar für Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Die Bewertung der Leistungen gem. § 4 Abs. 1 in v. Hundert des Leistungsbildes sind aus der Anlage Nr. 3.1 zu entnehmen.

4. Zuschläge zum Honorar gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 HOAI

für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 HOAI zum Honorar nach Nr. 3:

v. H. nach § Abs. HOAI

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 14) eingetragen.

5. Zuschläge und Abschläge zum Honorar

für Leistungen zum Honorar nach Nr. 3 und Nr. 4:

5.1 Zuschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 20) einzutragen.

5.2 Abschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

v. H. nach § 11 Abs. 3 HOAI

Begründung:

Die Abschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 19) einzutragen.

Bauvorhaben: „Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Los 1 Bauleistungsleistungen (Bauoberleitung) sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo
 - Honorarermittlung für Leistungen nach §§ 34, 43, 47 und 55 HOAI (Grundleistungen)



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21				
																					Finanzierung durch			
Anlagen-Nr.	STA	DVB AG	DREWAG	SEDO	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Basis Honorarsatz Mittelsatz oberer Honorarsatz	Honorarsteuersatz 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ) Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 8	Leistungsphasenanteil Lph. 9	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar einschließlich Zuschläge und/oder Abschläge (Angabe in Euro netto)				
Objektplanung Gebäude und Innenräume																								
1.1		100,00%			Objektplanung Gebäude und Innenräume für Neubau Gleichrichterunterwerk	Teil 3, Abschnitt 1, § 34, Absatz 1	Teil 3, Abschnitt 1, § 34, Anlage 10	8-9	473.378,54	2							32,00%	2,00%	34,00%	0,00			0,00	
Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen																								
1.2			100%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisionen)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	543.201,99	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2			100%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisionen)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	310.062,16	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2			100%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Fernwärmelösungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisionen)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	959.774,51	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2			100%		Objektplanung Ingenieurbauwerk für Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabeltröhe und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisionen, Kabelbau)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	369.234,36	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2			100%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Leitungsgräben FM, FM-Kabeltröhe und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisionen, Kabelbau)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	227.221,29	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2		60%	40%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	222.600,00	2							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.2	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Kanal O4UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	222.600,00	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
Objektplanung Ingenieurbauwerke Abwasserentsorgungsanlagen																								
1.3				100%	Objektplanung Ingenieurbauwerk Abwasserentsorgungsanlagen	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	1.695.877,16	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
Objektplanung Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken																								
1.4	100%				Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB1	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8-9	738.469,89	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk Regenrückhaltebecken RRB2	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8-9	1.596.415,31	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk Vortriebsrohr (Anbindung RRB2)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 7	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8-9	1.163.379,49	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
Objektplanung Ingenieurbauwerke Brücken und Stützbauwerke																								
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI LV.m. Anlage 12	8-9	30.854.558,61	4							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0156 sowie Treppenanlage T0011 inkl. Baubehelfe und Rückbau und Aufzug mit Zugangstrücke	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI LV.m. Anlage 12	8-9	9.226.631,74	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke (B0157) inkl. Baubehelfe und Rückbau und Rückbau Gebäude H	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI LV.m. Anlage 12	8-9	16.721.844,94	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0158 sowie Treppenanlage T0012 inkl. Baubehelfe und Rückbau	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI LV.m. Anlage 12	8-9	7.755.070,60	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
1.4	67%	33%			Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Stützbauwerke (S0392, S0393, S0394, S0395, S0410, S0411, S0414) inkl. Baubehelfe	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI LV.m. Anlage 12	8-9	13.886.357,02	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau Rohrbrücke																								
1.5		60%	40%		Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	8	305.328,64	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
Objektplanung Verkehrsanlagen																								
1.6	71%	29%			Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen	Teil 4, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	8	18.459.381,85	4							6,00%			6,00%	0,00			0,00
1.7			100%		Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich Tiefbau Straßenbahnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung Tiefbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Eit, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge Tiefbau Fahrlösungsanlage	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	8	17.628.603,11	3							15,00%			15,00%	0,00			0,00
1.8	67%	33%			Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	8-9	1.242.617,74	3							15,00%	1,00%	16,00%	0,00			0,00	
Fachplanung Technische Ausrüstung																								
1.9	100%				Technische Ausrüstung für die Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8	1.475.756,63	3							6,00%			6,00%	0,00			0,00
1.9	50%	50%			Technische Ausrüstung für Lichtsignalanlagen	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8	1.160.960,01	3							6,00%			6,00%	0,00			0,00
1.9	67%	33%			Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG hinsichtlich Oberleitungsanlagen - Lek- und Sicherungstechnik - elektrische Energieanlagen (EEA), 50Hz - Telekommunikationstechnik	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4 und 5	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8	4.303.007,65	3							6,00%			6,00%	0,00			0,00
1.10			100%		Technische Ausrüstung für GUW für Bahnstromausrüstung (AGR 4)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8-9	1.261.031,81	2							6,00%	1,00%	7,00%	0,00			0,00	
1.10			100%		Technische Ausrüstung für Fahrlösungsanlage	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8-9	7.153.927,22	2							6,00%	1,00%	7,00%	0,00			0,00	
1.10			100%		Technische Ausrüstung für Bahnstrom, Weichensteuerung, FM, Haltestellen-Eit, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8-9	1.494.691,66	2							6,00%	1,00%	7,00%	0,00			0,00	
1.10			100%		Technische Ausrüstung für GUW AGR 1 bis 3 (HLS)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 1 bis 3	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	8-9	27.825,00	2							6,00%	1,00%	7,00%	0,00			0,00	
Objektplanung Freianlagen																								
1.11	27%	73%			Freianlagen	Teil 3, Abschnitt 2, § 38	Teil 3, Abschnitt 2, § 39 Anlage 11	8	1.090.976,63	3							4,00%			4,00%	0,00			0,00
Summe der Grundleistungen																		0,00			0,00			

Erläuterung: grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

* Zuschläge (Spalte 20) / Abschläge (Spalte 19) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

Begründung:

Bauvorhaben: „Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Los 1 Bauleistungsleistungen (Bauoberleitung) sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																		
1	2				6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Finanzierung durch																	
Anlagen-Nr.	STA	DVB AG	DREWAG	SEDD														
Besondere Leistungen im Rahmen der Leistungsphase 8																		
1.12	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Fortschreiben eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinationsplanes (SiGeKo) während der Bauausführung nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung, Durchführen und Dokumentieren von Baustellenbegehungen inkl. Anfertigung von Protokollen und Prüfen der Umsetzung der BaustellenV und UVV													
1.13	27,00%	73,00%			Ökologische Baubegleitung													
1.14			100,00%		Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen und Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM													
1.15		60,00%	40,00%		Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen Medientüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)													
1.16	67,00%	33,00%			Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen im Umfeld Gasturbinen-Heizkraftwerk Dresden-Nossener Brücke sowie dem Gelände des Zentralen Betriebszentrums der DREWAG (ZBH) bezogen auf folgende Ingenieurbauwerke - Ingenieurbauwerk B0015 und B0157 und angrenzende Verkehrsanlage - Rückbau Kanal 04UNZ													
1.17	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Beweissicherungsmessungen in Form von Schwingungsmessungen während der Bauausführung Schwingungsmessungen während der Bauausführung im Umfeld des gesamten Verkehrszuges vom Nürnberger Ei bis Ebertplatz und im Umfeld GT-HKW-Dresden-Nossener Brücke und dem Gelände des Zentralen Betriebszentrums der DREWAG (ZBH)													
1.18	67,00%	33,00%			Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für alle Brückenbauwerke inkl. Rückbau, Bauzustände und Treppenanlagen													
1.18	67,00%	33,00%			Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für alle Stützwerke inkl. Rückbau													
1.18		60,00%	40,00%		Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für Rückbau Rohrbrücke													
1.18	67,00%	33,00%			Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für Rückbau Kanal 04UNZ auf Gelände ZBH													
1.18			100,00%		Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für Ingenieurbauwerk Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen sowie Leitungsgräben MSK, NSK und FM													
1.18		100,00%			Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für das Gleichrichterunterwerk													
1.18		100,00%			Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurechnische Kontrolle aller Baubehelfe für die Fahrleitungsanlage													
1.19	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Koordinierungsaufgaben													
1.19	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Mitwirkung bei der Organisation und Führung von Besuchern (bis zu 6-mal pro Jahr) über die gesamte Bauzeit													
1.19	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Nachtragsmanagement													
1.19	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Kostenkontrolle gemäß § 43 + 47 HOAI der LPH 8 Anlage 12 +13 (Besondere Leistung des Bauberleiters)													
1.19	67,00%	33,00%			Mitwirken beim Erstellen des Bauwerksbuches und der Bestandspläne													
1.19	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Projektkommunikationssystem AWARO													
Besondere Leistungen im Rahmen der Leistungsphase 9 für die Ingenieurbauwerke																		
1.20	67,00%	33,00%			Anlage 12 zu §43 Besondere Leistung - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist													
Summe																		

Erläuterung nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

Haftpflichtversicherungsnachweis(e)

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

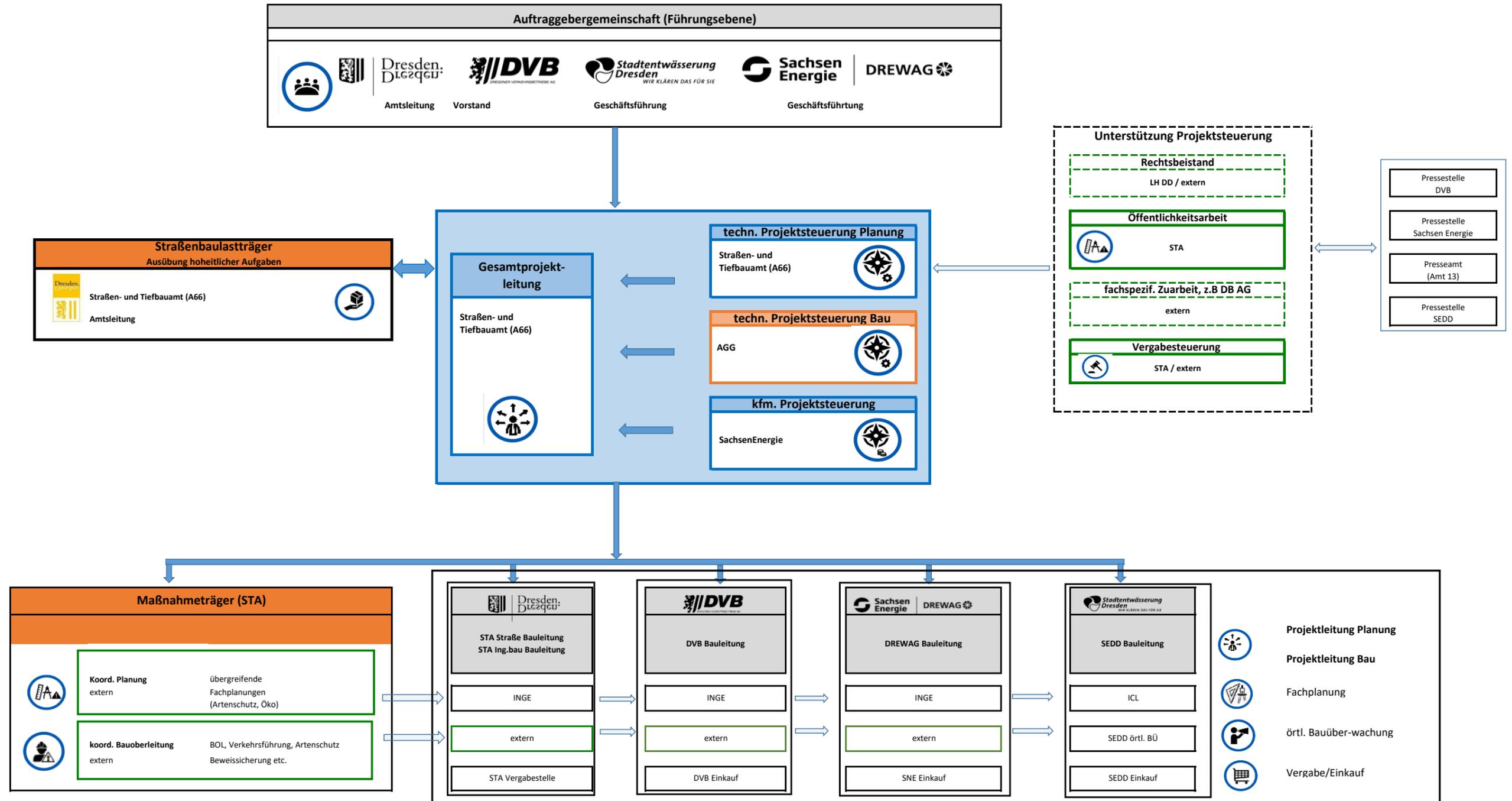
Name Anschrift	Telefon-/ Fax-Nr.	E-Mail	NAN-Leistung

Vertragsumgriff

Personaleinsatzplan

Organigramm des Auftraggebers

Organigramm Auftraggeber - Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße



**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Landeshauptstadt Dresden
für Leistungen der Ingenieure und Architekten
Teil: Straßen- und Tiefbauamt**

(AVB-STA)

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 5 Verpflichtungsklausel**
- § 6 Datenschutz**
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**
- § 8 Leistungsänderungen**
- § 9 Abnahme**
- § 10 Zahlungen**
- § 11 Umsatzsteuer**
- § 12 Urheberrecht**
- § 13 Haftung und Gewährleistung**
- § 14 Haftpflichtversicherung**
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen**
- § 16 Kündigung**
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen**
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüfengeure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2)

Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(3)

Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.

(4)

Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.

(5)

Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.

(6)

Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Anlage Nr. 11

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfsingenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsingenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

(2)

Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Verpflichtungsklausel

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 6 Datenschutz

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zu übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.

(3)

Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(4)

Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf www.dresden.de/Datenschutz-STA enthalten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Leistungsänderungen

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(2)

Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i. V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(5)

Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

§ 9 Abnahme

(1)

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).

(2)

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder - für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift - wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

§ 10 Zahlungen

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages. Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

(3)

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.

(4)

Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

§ 12 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)

Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

(4)

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Pressetermine, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(5)

Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.

(7)

a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

b)

Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.

c)

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

(8)

Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

(3)

Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.

(4)

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(5)

Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(7)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

§ 16 Kündigung

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3)

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(4)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.

V o l l m a c h t e n d e s A N

Vollmachten des AN

Übertragung von Vollmachten an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber (STA)

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt § 3 der AVB-STA

1. Dem AN wird lediglich „originäre Architektenvollmacht“ übertragen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mängelrügen und die Aufforderung zur Mängelbeseitigung (jedoch ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung - § 4 Absatz 7 i.V.m. § 8 Absatz 3 VOB/B).
Evtl. Schadensersatzansprüche hat er vorzubehalten.
- das gemeinsame Aufmaß,
- die Feststellung der „technischen Abnahmefähigkeit“ als beratende Tätigkeit für den AG,
- Anordnung gegenüber den Unternehmen, i.S.v. § 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B,

Diese hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur gegenüber den vom Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden (STA) beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden darüber hinaus folgende Vollmachten übertragen:

- Anweisung und Kontrolle der Gesamtbaustellenordnung im Sinne § 4 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B; darunter fällt auch die Kontrolle der Einhaltung von Festlegungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit einschl. Umleitungskonzeptionen, zur Baustellensicherung und sonstiger Festlegungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Sperrkommission.
- Bei Gefahr im Verzug hat der AN die zuständigen Unternehmen zur Schadensverhütung bzw. –minimierung unverzüglich aufzufordern; ggf. selbst Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Abteilung des STA ist in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

3. Darüber hinaus ist 3.1. Bauüberwachung Besondere Ereignisse¹ entsprechend anzuwenden, um eine Gefährdung der Gesamtbaustelle zu vermeiden

4. Die dem AN übertragene „originäre Architektenvollmacht“ umfasst insbesondere nicht:

- Entgegennahme von Erklärungen der vom STA beauftragten Unternehmen (d. h. der Adressat ist immer der AG)
 - nach § 2 Absatz 6 VOB/B,
 - von Anzeigennach § 2 Absatz 8 Nr. 2 VOB/B,
 - von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B,

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), in der jeweils gültigen Fassung

- von Behinderungsanzeigen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 VOB/B
- von Abtretungsanzeigen.
- vorbehaltlose Anerkennung der Schlussrechnung (§16 Absatz 3 VOB/B) – der Prüfvermerk des AN beinhaltet kein reingeschäftliches Anerkenntnis
- rechtsgeschäftliches Anerkenntnis von Rechnungsbeträgen,
- Vergabe von Aufträgen an bauausführende Unternehmen, d. h. auch keine Bestätigung von Nachträgen – der AN gibt lediglich die Empfehlung dazu,
- Änderung bereits geschlossener Verträge,
- Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe,
- Abnahme der Leistung nach § 12 VOB/B,
- Vereinbarung abweichender Abrechnungsmodalitäten,
- Inverzugsetzen der Unternehmen (der AN gibt dem AG lediglich die Empfehlung dazu).

Grobablaufplan

Projektbeschreibung/ Aufgabenstellung

3. Aufgabenstellung (Leistungserbringung)

Planungs- und Bauzeit

Die Bauoberleistungsleistungen der Leistungsphase 8 nach HOAI sind gemäß Anlage 6 Grob Ablaufplan zu erbringen.

Der Beginn der Bauausführung ist für den 01. Juni 2026 geplant.

- Vorlaufzeitraum 01.01.2026 bis 30.05.2026
- Nachlaufzeit 12 Monate

3.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen

Die AGG beabsichtigt einen Bieter mit den Bauleistungsleistungen (Bauoberleitung) für die Objektplanungen Gebäude, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie für die Technische Ausrüstung und Besonderen Leistungen zu beauftragen.

Die Leistungen für die örtlichen Bauüberwachungen bzw. Objektüberwachungen (Bauüberwachungen) der Fachbaulose werden in einem separaten Vergabeverfahren mit Losen ausgeschrieben. Diese umfassen:

- Straßen, Gleis und Tiefbau inkl. Baustelleneinrichtung
- Ingenieurbauwerk Brücke B0015 mit Bahntechnik und Rückbau Rohrbrücke
- Ingenieurbauwerke sonstige Bauwerke sowie Hochbau Gleichrichterunterwerk
- Technische Ausrüstung

Im Folgenden werden die zu vergebenden und zu erbringenden Grundleistungen für das Projekt „Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Bauoberleitung sowie Ökologische Baubegleitung und SiGeKo im Einzelnen beschrieben. Die Bauoberleitung hat die Einhaltung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie Ausführungsplanung zu gewährleisten.

3.1.1 Leistungsbilder Gebäude Gleichrichterunterwerk

Bei dem folgenden Leistungsbild handelt es sich um Leistungen gemäß § 34 in Verbindung mit Anlage 10 HOAI Objektplanung Gebäude.

Ausführungen zu dem Leistungsbild der Objektplanung Gebäude Gleichrichterunterwerk sind der Anlage 4 der Vergabeunterlagen (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.2 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke für Versorgungsanlagen

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Objektplanungen Ingenieurbauwerke für Versorgungsanlagen sind der Anlage 4 der Vergabeunterlagen (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.3 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke für Abwasserentsorgungsanlagen

Die hier vorliegende Aufgabenstellung beschreibt insbesondere die Baumaßnahmen, die gemäß der Kanalplanung gemäß Ausführungsplanung der SEDD erforderlich sind.

Die Regelwerke der SEDD sind im Rahmen der Leistungserbringung anzuwenden und umzusetzen.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Objektplanungen Ingenieurbauwerke für Abwasserentsorgungsanlagen sind der Anlage 4 der Vergabeunterlagen (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.4 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke für Regenrückhaltebecken

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI Objektplanung Ingenieurbauwerke

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Objektplanungen Ingenieurbauwerke für Abwasserentsorgungsanlagen sind der Anlage 4 der Vergabeunterlagen (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.5 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke für Brücken und Stützbauwerke

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI Objektplanung Ingenieurbauwerke

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Objektplanungen Ingenieurbauwerke für Abwasserentsorgungsanlagen sind der Anlage 4 der Vergabeunterlagen (dort Anlage 1.4 sowie 1.5 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.6 Leistungsbilder Verkehrsanlagen

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI Objektplanung Verkehrsanlagen.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Objektplanungen Verkehrsanlagen sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.6 bis 1.8 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.7 Leistungsbilder Technische Ausrüstung

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Technischen Ausrüstung sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.9 bis 1.10 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.7 Leistungsbilder Freianlagen

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 39 in Verbindung mit Anlage 11 HOAI Freianlagen.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der nachfolgend aufgeführten Freianlagen sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.11 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen

3.2.1 Fortschreiben eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinationsplanes (SiGeKo) während der Bauausführung nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung, Durchführen und Dokumentieren von Baustellenbegehungen inkl. Anfertigung von Protokollen und Prüfen der Umsetzung der BaustellenV und UVV

Die Beschreibung der Leistungen zum Fortschreiben eines Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung (in Anlehnung an AHO Nr. 15, auf der Grundlage des Leitfadens der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sowie gemäß RAB 30 und der Arbeitsstättenregel ASR A5.2) - Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.12 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2 Ökologische Baubegleitung

Die Beschreibung der Leistungen zur Ökologischen Baubegleitung sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.13 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3 Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zu Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.14 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.4 Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen Mediendüker

Die Beschreibung der Leistungen zu Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Ingenieurbauwerk Versorgungsanlagen Mediendüker sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.15 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.5 Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen im Umfeld Gasturbinen-Heizkraftwerk Dresden-Nossener Brücke sowie dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG (ZBH)

Die Beschreibung der Leistungen zu Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen im Umfeld Gasturbinen-Heizkraftwerk Dresden-Nossener Brücke sowie dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG (ZBH) bezogen auf folgende Ingenieurbauwerke

- Ingenieurbauwerk B0015 und B0157 und angrenzende Verkehrsanlage

- Rückbau Kanal 04UNZ

sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.16 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.6 Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Beweissicherungsmessungen in Form von Schwingungsmessungen während der Bauausführung Schwingungsmessungen während der Bauausführung im Umfeld des gesamten Verkehrszuges vom Nürnberger Ei bis Ebertplatz und im Umfeld GT-HKW-Dresden-Nossener Brücke und dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG (ZBH)

Die Beschreibung der Leistungen zu Koordinierungs-, Überwachungs- und Kontrollleistungen für Beweissicherungsmessungen in Form von Schwingungsmessungen während der Bauausführung Schwingungsmessungen während der Bauausführung im Umfeld des gesamten Verkehrszuges vom Nürnberger Ei bis Ebertplatz und im Umfeld GT-HKW-Dresden-Nossener Brücke und dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG (ZBH) sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.17 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.7 Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurtechnische Kontrolle aller Baubehelfe

Die Beschreibung der Leistungen zu Anlage 14 zu §51 Abs. 5 Besondere Leistung im Rahmen der Lp.8 Objektüberwachung - Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen und Ingenieurtechnische Kontrolle aller Baubehelfe sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.18 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.8 „Weitere Besondere Leistungen“

Die Beschreibung der Leistungen zu den weiteren Besonderen Leistungen sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.19 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.9 Besondere Leistungen in der Leistungsphase 9

Die Beschreibung der Leistungen zu den Besonderen Leistungen in der Leistungsphase 9 sind der Anlage 4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.20 des Vertragsformulars) zu entnehmen.